

Rechtsgrundlagen und Stand der Umsetzung der Doppik in den Bundesländern

Die **Kommunen** sind bei der Umsetzung des neuen Haushaltsrechts unterschiedlich weit vorangeschritten. Einen Überblick über den derzeitigen Stand der rechtlichen Vorgaben zur Einführung des neuen Haushaltsrechts (in den Flächenländern) enthält die folgende Übersicht (Stand: 01.08.2015):

Bundesland	Rechnungssystem	Neues Haushaltsrecht (Kernverwaltung)	Gesamtabschluss (Konzernabschluss)
Baden-Württemberg	Doppik	ab 01.01.2020	ab 31.12.2022
Bayern	Wahlrecht Doppik – Kameralistik	unbefristet	spätestens im 5. Haushaltsjahr nach Einführung der Doppik
Brandenburg	Doppik	seit 01.01.2011	spätestens im 2. Haushaltsjahr nach Einführung der Doppik
Hessen	Doppik	seit 01.01.2009	31.12.2015
Mecklenburg-Vorpommern	Doppik	seit 01.01.2012	spätestens im 3. Haushaltsjahr nach Einführung der Doppik
Niedersachsen	Doppik	seit 01.01.2012	seit 31.12.2012
Nordrhein-Westfalen	Doppik	seit 01.01.2009	seit 31.12.2010
Rheinland-Pfalz	Doppik	seit 01.01.2009	seit 31.12.2013
Saarland	Doppik	seit 01.01.2010	seit 31.12.2014
Sachsen	Doppik	seit 01.01.2013	spätestens ab 31.12.2016
Sachsen-Anhalt	Doppik	seit 01.01.2013	spätestens ab 31.12.2016
Schleswig-Holstein	Wahlrecht Doppik – Kameralistik	unbefristet	spätestens im 6. Haushaltsjahr nach Einführung der Doppik
Thüringen	Wahlrecht Doppik – Kameralistik	unbefristet	spätestens im 3. Haushaltsjahr nach Einführung der Doppik

Der Rechnungsstil der doppelten kaufmännischen Buchführung (Doppik) hat sich im kommunalen Bereich durchgesetzt. Auch dort, wo ein Wahlrecht besteht, kann erwartet werden, dass sich die Kommunen weit überwiegend für die Doppik entscheiden werden. Dies ist in jedem Fall zu empfehlen.

Mit dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz HGrG) haben auch der Bund und die Länder für ihre Haushalte die Möglichkeit der Anwendung des doppelischen Rechnungs- und Haushaltswesens.